Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 06.06.1890

Gesethblatt

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 6. Juni 1890.)

33. Stück.

Inhalt:

- N. 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Mai 1890, betreffend Abanderung der Postordnung vom 8. März 1879.
- 12 64. Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 31. Mai 1890, betreffend die Errichtung einer Kapellenge= meinde hemmelte.

№. 63. 63. in 2 . in 8

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung der Postordnung vom 8. März 1879. Oldenburg, den 30. Mai 1890.

In Nachstehendem bringt das Staatsministerium einige unter dem 23. Mai 1890 vom Reichstanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 zur öffentlichen Runde.

Oldenburg, den 30. Mai 1890.

Staatsministerium. Departement des Innern.

Jansen.

Düttmann.

Abanderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oftober 1871

wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Drucksachensendungen, wie folgt, abgeändert:

Im §. 13 erhält der Absatz VIII folgende ander= weite Fassung:

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

		bis	50	Gramm	einschließlich		3	s,
über	50	"	100		"		5	"
"	100	"	250	n	name # 323		10	"
"	250	"	500	"	and maniform	HIER I	20	"
"	500	Gra	mm b	is 1 Kilo	gramm einschl			

Vorstehende Abanderung tritt mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Berlin, 23. Mai 1890.

Der Reichstanzler.

In Bertretung: von Stephan.

№. 64.

Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Errichtung einer Kapellengemeinde Hemmelte.

Oldenburg, den 31. Mai 1890.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Errichtung einer Kapellengemeinde Hemmelte, bestehend aus den Katholisen der Bauerschaft Hemmelte, und das am 24. März d. J. von der Mehrheit

der stimmberechtigten Eingesessenen der Bauerschaft Hemmelte angenommene Kapellenstatut genehmigt hat.

Oldenburg, den 31. Mai 1890.

Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche.

Mugenbecher.

Huber.